



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 658-667)**
Titel **Kantonales Waldgesetz**
Ordnungsnummer **921.1/161/230/910.1**
Datum 07.06.1998

[S. 658] I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes und regelt deren Vollzug. Zweck

§ 2. Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie folgende Minimalerfordernisse aufweist: Begriff des Waldes

- a) 800 m² Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes,
- b) 12 m Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes,
- c) ein Alter von 20 Jahren bei Einwuchsflächen.

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 3. Ersatzabgaben im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) fliessen in den kantonalen Waldfonds. Die Mittel des Fonds dienen zur Finanzierung der aus diesem Gesetz entstehenden Verpflichtungen. Rodungersatz, Waldfonds

§ 4. Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig. Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz Betreten und Befahren des Waldes

- a) der Waldverjüngung, a) Zugänglichkeit
- b) von Pflanzen und wildlebenden Tieren,
- c) öffentlicher Anlagen.

§ 5. Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. b) Veranstaltungen

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde. Der kantonale Forstdienst wird vor dem Entscheid angehört.

§ 6. Reiten und Radfahren im Wald sind nur auf Strassen und Wegen erlaubt. c) Reiten und Radfahren

Ausnahmen regelt die Gemeinde. // [S. 659]

§ 7. Waldstrassen dürfen, soweit notwendig, für die Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen befahren werden. Die Gemeinde kann aus ändern wichtigen Gründen Ausnahmegewilligungen im Einzelfall erteilen. d) Motorfahrzeugverkehr

Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote ist die Gemeinde zuständig. Der kantonale Forstdienst wird vor der Signalisation angehört.

§ 8. Baubewilligungen für forstliche Bauten und Anlagen können mit der Bedingung verknüpft werden, dass die Bauten auch der Jagd und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind. Forstliche Bauten und Anlagen

§ 9. Es ist verboten, nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald zu errichten, zu erweitern oder ihrem Zweck zu entfremden. Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

Für standortgebundene Einrichtungen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

§ 10. Nachteilige Nutzungen wie Waldweide, Laub- und Mähnutzung, Niederhalten von Bäumen sowie das Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sind unzulässig. Nachteilige Nutzungen

Aus wichtigen Gründen können solche Nutzungen bewilligt werden. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Erfüllung der Waldfunktionen gefährdet ist.

§ 11. Die Bau- und Kulturlanderschliessung und die Walderschliessung sind zu koordinieren. Erschliessung

III. Pflege und Nutzung des Waldes

1. Forstliche Planung

§ 12. Die Waldentwicklungsplanung stellt für das gesamte Waldgebiet sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldentwicklungsplanung

Sie wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes durchgeführt. Die Gemeinden, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie berechnete Interessierte sind zur Mitarbeit beizuziehen. // [S. 660]

Die Waldentwicklungspläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jede Person zum Planinhalt äussern.

Die Waldentwicklungspläne sind genehmigungspflichtig und für die Behörden verbindlich.

§ 13. Eine Ausführungsplanung wird erstellt für Wälder, in denen öffentliche Interessen durchzusetzen sind oder für welche Bundes- oder Staatsbeiträge ausbezahlt werden. Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung erfolgt durch:

- a) Betriebspläne,
- b) Verordnungen und Verfügungen,
- c) Beitragsbedingungen,
- d) Verträge.

Ab einer vom Regierungsrat festzulegenden Waldfläche erstellen die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Betriebspläne; sie sind genehmigungspflichtig und für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich.

§ 14. Der kantonale Forstdienst erhebt die Planungsgrundlagen und führt sie nach. Er stellt diese den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern unentgeltlich zur Verfügung.

Planungs-
grundlagen

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer beschaffen die notwendigen Grundlagen für die Betriebsführung.

§ 15. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der forstlichen Planung durch Verordnung.

Planungs-
vorschriften

2. Waldbau

§ 16. Die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers.

Bewirtschaftungs-
vorschriften

Sie halten sich an die Ausführungsplanung, berücksichtigen den naturnahen Waldbau und schonen Boden, Flora und Fauna.

§ 17. Vor der Ausführung von Holzschlägen werden die Bäume vom Forstdienst angezeichnet.

Holznutzung

In Wäldern ohne Ausführungsplanung kann im Rahmen von Durchforstungen im Einvernehmen mit dem kommunalen Forstdienst Holz ohne Anzeichnung genutzt werden. // [S. 661]

3. Verhütung und Behebung von Waldschäden

§ 18. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind verpflichtet, Waldschäden dem Forstdienst sofort zu melden und zu beheben. Sie haben die vom Forstdienst angeordneten Massnahmen umgehend auszuführen.

Pflichten der
Waldeigentümerin
nen und
Waldeigentümer

§ 19. Wo die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen nicht gesichert ist, werden die Wildschäden erhoben sowie waldbauliche und jagdliche Massnahmen festgelegt. Der Regierungsrat regelt die Kostenaufteilung und das Verfahren.

Regelung des
Wildbestandes

IV. Förderungsmassnahmen

1. Aus- und Fortbildung

§ 20. Fortbildungskurse für das Forstpersonal können obligatorisch erklärt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber trägt die Lohnkosten.

Forstpersonal

§ 21. Wer gewerbmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Waldarbeiterinnen
und Waldarbeiter



2. Finanzierung

§ 22. Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet für Massnahmen,
a) die mit der forstlichen Planung übereinstimmen,
b) die durch den Ertrag und durch Beiträge Dritter nicht gedeckt werden,
c) die wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden,
d) durch die eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird.

Grundsätze

§ 23. Der Staat leistet Kostenanteile bis zu 50 % an die beitragsberechtigten Kosten für die Jungwaldpflege und für Massnahmen gemäss Art. 36, 37 und 38 Abs. 1 WaG.

Kostenanteile

Bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen und zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes sind die nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibenden Restkosten durch die Gemeinde zu tragen. // [S. 662]

§ 24. Der Staat kann Subventionen gewähren

Subventionen

a) bis zu 50 % an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 38 Abs. 2 und 3 sowie Art. 39 WaG,
b) bis zu 100 % für Leistungen im Interesse des Naturschutzes.
Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur Förderung der Waldfunktionen mit Subventionen unterstützen, insbesondere:
a) die Erstellung von Betriebsplänen,
b) die Förderung der Holzverwendung,
c) die forstliche Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.
Der Regierungsrat kann Darlehen gemäss Art. 40 WaG gewähren.

V. Forstorganisation

1. Kantonaler Forstdienst

§ 25. Die zuständige Direktion vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben des kantonalen Forstdienstes sind insbesondere:
a) Aufsicht über die Walderhaltung und -entwicklung sowie Anordnung der erforderlichen Massnahmen,
b) Erfassung des Waldzustandes,
c) Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes im Kanton,
d) Beratung des kommunalen Forstdienstes,

Organisation,
Aufgaben

- e) Förderung der forstlichen Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und geeigneten Organisationen,
- f) Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Waldwirtschaft,
- g) Betreuung des Staatswaldes.

2. Kommunalen Forstdienst

§ 26. Die Gemeinden bilden Forstreviere und stellen Revierförsterinnen oder Revierförster an. Sie arbeiten dabei mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen. Sie legen Organisation und Perimeter des Reviers in einem Reglement fest. // [S. 663]

Forstreviere

Die Gemeinde kann die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch Försterinnen oder Förster ausführen lassen, die im Dienste von forstlichen Organisationen wie Holzkorporationen oder Waldverbänden stehen.

Soweit der Staatswald durch Staatsförsterinnen oder Staatsförster betreut wird, nehmen diese die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wahr.

§ 27. Der Staat kann Gemeinden, die ihren Wald durch Forstingenieurinnen oder Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis verwalten lassen, Aufgaben des kantonalen Forstdienstes übertragen.

Technische
Forstverwaltungen

§ 28. Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind:

Aufgaben

- a) unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- b) Anzeichnen der Holzschläge,
- c) Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- d) Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer,
- e) Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

§ 29. Der kantonale Forstdienst übt die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht.

Aufsicht

§ 30. Die Kosten des Forstreviers trägt die Gemeinde.

Kosten

Die Kosten für die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht, für das Anzeichnen und für das Grundangebot der Beratung dürfen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie Dritten nicht belastet werden.

Der Regierungsrat gewährt den Gemeinden Kostenanteile von 30 bis 50 % an die beitragsberechtigten Kosten des Reviers.

3. Körperschaften kantonalen Rechts

§ 31. Es können Korporationen des kantonalen Zivilrechts mit Teilrechten gebildet werden. Korporationen

§ 32. Alle Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer innerhalb eines vom Gemeinderat festgelegten Gebiets bilden zum Zweck der gemeinsamen Waldpflege und -bewirtschaftung eine Körperschaft des kantonalen Zivilrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn die Mehrheit der Stimmenden, denen mindestens die Hälfte des Waldes // [S. 664] gehört, der Gründung zustimmt. Für gemeindeübergreifende Zusammenschlüsse legt der kantonale Forstdienst den Perimeter fest. Waldverbände

Der Gemeinderat, bei gemeindeübergreifenden Zusammenschlüssen der Bezirksrat, leitet die Gründungsversammlung.

Die Statuten regeln Zweck, Organisation und Finanzen. Sie bedürfen der Genehmigung.

4. Meliorationen

§ 33. Für Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungsmassnahmen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftsgesetzgebung betreffend Bodenverbesserungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse. Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungsmassnahmen

VI. Strafbestimmungen

§ 34. Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 10000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: Übertretungen

- a) nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald erstellt, erweitert oder ihrem Zweck entfremdet,
- b) abseits von Waldstrassen oder Waldwegen reitet oder Rad fährt oder Anordnungen der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 verletzt,
- c) nachteilige Nutzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 vornimmt,
- d) im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchführt,
- e) Anordnungen des Forstdienstes missachtet,
- f) im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von § 21 ausführt oder ausführen lässt.

Gehilfenschaft ist strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

§ 35. Die Angehörigen des Forstdienstes sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verpflichtet. Strafverfahren

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Statthalterämter. // [S. 665]

VII. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 36. Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 wird aufgehoben. Aufhebung

§ 37. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung

1. Das Wahlgesetz vom 4. September 1983:

§ 114. Zur Ausübung folgender Ämter ist der Gewählte verpflichtet, sofern es sich nicht um Vollämter handelt: Amtszwang

Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. Sachverständiger für Lehrlingsprüfungen, Funktionär gemäss §§ 63 und 66 des Landwirtschaftsgesetzes und § 13 des Gesetzes über Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen, Mitglieder öffentlich-rechtlicher Reviergenossenschaften gemäss § 39 des Waldgesetzes.

2. Das EG zum ZGB vom 2. April 1911:

§ 172. Abs. 1 und 2 unverändert.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

§ 173. Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

a) nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes;

b) bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind. // [S. 666]

3. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979:

§ 97. Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen:

lit. a) unverändert.

b) an die baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarktung 25 % bis 45 % der beitragsberechtigten Ausgaben. Führt eine Waldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, kann der Beitragssatz um 5 % erhöht werden.

Staatliche
Leistungen

§ 108. Abs. 1 unverändert. Einteilung

Besondere Holzabfuhrwege gemäss der Waldgesetzgebung werden als in der Regel nicht ausgeschiedene private Wege erstellt, deren Bestand durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sichergestellt und im Grundbuch angemerkt wird. Sie können auch als Flur- oder Genossenschaftswege erstellt werden.

Abs. 3 unverändert.

§ 121. Abs. 1 und 2 unverändert. Staatliche
Leistungen

Die Beitragsleistung an Wege im Wald richtet sich nach dem Waldgesetz.

2. Übergangsbestimmungen

§ 38. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren. Hängige
Verfahren

§ 39. Die nach § 19 b Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. Juli 1907 gegründeten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften bleiben bestehen. Es gelten die §§ 19 g bis q des bisherigen Rechts. Auf Antrag der Mehrheit der betroffenen Gemeinden kann die zuständige Direktion die Genossenschaft auflösen. Öffentlich-
rechtliche
Genossenschaften

§ 40. Die Privatwaldverbände gemäss § 55 des Forstgesetzes vom 28. Juli 1907 können bestehen bleiben, solange nicht über das gleiche Gebiet ein Waldverband nach neuem Recht zustandekommt. // [S. 667] Privatwald-
verbände

§ 41. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Verordnung

4. Inkraftsetzung

§ 42. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkraftsetzung

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998

Zahl der Stimmberechtigten	765012
Eingegangene Stimmzettel	317778
Annehmende Stimmen	263918
Verwerfende Stimmen	36378
Ungültige Stimmen	2354
Leere Stimmen	15128

beschliesst:



Die Referendumsvorlage «Kantonales Waldgesetz» (Erlass) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. August 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:
Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]